

Honorierung bei Anstellung eines Arztes

1 Allgemein

- Die vom angestellten Arzt erbrachten Leistungen können im selben Ausmaß abgerechnet werden, wie dies bei Erbringung der Leistung durch Sie als Vertragspartner möglich wäre. Die Abrechnung erfolgt weiterhin ausschließlich durch Sie.
- Bestehen für bestimmte Leistungen besondere Verrechnungsvoraussetzungen (zB Verrechnungsberechtigungen), muss diese auch der angestellte Arzt erfüllen, damit er diese Leistungen erbringen darf.
- Bei Abdeckung eines dauerhaften Zusatzbedarfs, der über den Umfang einer Planstelle hinausgeht, erfolgt die Honorierung nach den Regeln für Gruppenpraxen, insbesondere werden die Staffeln für Vergütungen, Zuschläge, Degressionen und Limitierungsbestimmungen entsprechend dem versorgten Zusatzbedarf angehoben. Auf dem erhöhten Niveau erfolgt dann analog der Gruppenpraxis Modell 2 eine bedarfsorientierte Begrenzung der verrechenbaren Fälle.
- Bei der Anstellung in einer Jobsharing-Situation erfolgt eine bedarfsorientierte Begrenzung der verrechenbaren Fälle auf dem Niveau Ihrer Einzelpraxis, wie sie derzeit für Nachfolge- oder Jobsharing-Gruppenpraxen gilt.
Unter denselben Bedingungen wie bei der Gruppenpraxis können frühere Wahlarztfälle des angestellten Arztes, der die bisherige Wahlarztätigkeit aufgibt, auf die Patientenbegrenzung angerechnet werden und damit in der Sachleistung versorgt werden. Sollten Sie noch über einen „alten“ Kassenvertrag mit geringeren Öffnungszeiten als 20 Std/Woche verfügen, ist dieser auf dieses Mindestmaß anzuheben, wobei gleichzeitig auch die Begrenzung der verrechenbaren Fälle im selben Ausmaß mitgehoben wird.
- Die Anzahl der maximal abrechenbaren Fälle wird durch die vereinbarte Leistungsausweitung bzw. den vereinbarten Zielwert definiert. Bei einer Überschreitung bis zu 30% kommt es (wie bei Gruppenpraxen befristet bis 31.12.2022) zu keinem Honorarabzug. Stellt sich im Laufe des Abrechnungszeitraumes heraus, dass es voraussichtlich zu einer Überschreitung um 15% kommt (Orientierungsgröße), sind Kammer und Kasse zeitgerecht von einer Überschreitung zu informieren.

2 Besondere Regelungen für Ärzte für Allgemeinmedizin zur Überbrückung einer vakanten Stelle:

Zur Abdeckung des Bedarfs, der durch eine vakante Nachbarstelle entsteht, hatten Sie schon bisher die Möglichkeit einer Sonderhonorierung (8er-Scheinregelung). Nutzen Sie zur Abdeckung der unbesetzten Stelle die Anstellung, haben Sie die Wahlmöglichkeit zwischen folgenden Modellen:

- temporäre Aufstockung und Vereinbarung einer Patientenbegrenzung auf dem erhöhten Niveau (analog Bruchstellen-Gruppenpraxis in Form einer

- Zielwertfestlegung für die zu erwartenden höheren Patientenfrequenzen) oder
- Sonderhonorierung in Form der 8er-Scheinregelung mit Patientenbegrenzung auf dem Niveau der Einzelpraxis.

Entscheiden Sie sich für die 8er-Scheinregelung mit Anstellung, gelten dafür folgende Bedingungen:

Es können alle Patienten des ausgeschiedenen Arztes ab dem 1. Fall mit Scheinart 8 (früherer Ersatzbehandlungsschein) in der EDV-Abrechnung erfasst werden (sofern kein Vertreterfall). Sofern es insgesamt mehr als 20 sind, werden diese als Scheinart 8 abgerechnet. Diese Patienten werden in der höchsten Scheinstaffel (0-500) vergütet. Bei weniger als 20 Patienten werden diese Fälle bei der Abrechnung durch die ÖGK auf "normale" Scheine korrigiert.

Hinsichtlich der e-card wird ein Regelfall gesteckt, damit der „Fall“ blockiert ist. Patienten von anderen Ärzten – nicht jene des ausgeschiedenen Arztes – die Sie als Vertreter behandeln, werden wie üblich als Vertreterfall abgerechnet.

Bei den Leistungslimits werden die neuen Patienten entsprechend angerechnet und erhöhen damit die Berechnungsgrundlage für die Limitierungen.

Die Kasse wird jährlich im Nachhinein diese Regelungen bei den betreffenden Ärzten überprüfen und gegebenenfalls Einbehalte (Abzug der Differenz zu normalem Fall) durchführen.

Wird die vakante Stelle besetzt, werden wir Sie davon informieren. Die Sonderhonorierung endet automatisch nach dem Zeitraum, für den die Anstellung ursprünglich bewilligt wurde. Danach ist keine Verrechnung mehr über den 8-er-Scheinregelung möglich bzw. fällt die Anhebung der Staffeln danach weg. Möchten Sie die Anstellung mit dem Arzt fortsetzen, können Sie die weitere Zusammenarbeit im Rahmen eines Jobsharings beantragen.